

Gleichbehandlungsbericht 2024

der

Stadtwerke Saalfeld GmbH

und der

Saalfelder Energienetze GmbH

Bericht gemäß § 7a Abs. 5 EnWG

Inhalt	Seite
Präambel	1
1. Gleichbehandlungsprogramm	1
1.1. Gleichbehandlungsbeauftragter.....	1
1.2. Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung.....	1
1.3. Beratungsfunktion des Gleichbehandlungsbeauftragten	1
2. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms	2
2.1. Organisationsstruktur des gesamten vertikal integrierten Unternehmens (viU)	2
2.2. Diskriminierungsanfällige Netzbetreiberaufgaben.....	5
2.3. Prozessführung	7
2.4. Sanktionen.....	10
2.5. Schulung der Mitarbeiter	10
3. Ausblick	10

Präambel

Mit diesem Bericht kommen die Stadtwerke Saalfeld GmbH (nachfolgend „SWS“ genannt) und die Saalfelder Energienetze GmbH (nachfolgend „SEN“ genannt) ihrer Verpflichtung gemäß § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach. Er bezieht sich auf Strom- wie auch auf Gasnetze.

Der Berichtszeitraum umfasst das Geschäftsjahr 2024. Der Bericht wird vorgelegt vom betrieblichen Gleichbehandlungsbeauftragten und ist auf den Internetseiten www.stadtwerke-saalfeld.de sowie www.saalfelder-energienetze.de veröffentlicht. Der Bericht war in nicht personenbezogener Form zu veröffentlichen. Die Vorlage des Berichts gegenüber der Regulierungsbehörde erfolgte unter namentlicher Nennung des Leitungspersonals und der Letztentscheider in den Organigrammen.

1. Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm der SWS und SEN enthält Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Der vorliegende Bericht beschreibt die Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms.

1.1. Gleichbehandlungsbeauftragter

Gleichbehandlungsbeauftragter ist seit 5. März 2024 Herr Dominik Patze. Er ist der Geschäftsführung direkt unterstellt.

1.2. Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat uneingeschränkten Zugang zur Geschäftsführung, nimmt an den wöchentlichen Dienstberatungen regelmäßig teil und steht zu Fragen der Gleichbehandlung mit der Geschäftsführung der SWS und der SEN in regelmäßigem Austausch.

1.3. Beratungsfunktion des Gleichbehandlungsbeauftragten

Zur Sicherstellung der internen Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den Mitarbeitern sind in dem allen Mitarbeitern zugänglichen Gleichbehandlungsprogramm die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten (Telefon, E-Mail-Adresse) aufgeführt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist Ansprechpartner für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Fragen im Zusammenhang mit der Gleichbehandlungspflicht haben. Die Unternehmensgröße ermöglicht es, dass auch Fragen vertrauensvoll direkt an ihn herangetragen werden können.

2. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

2.1. Organisationsstruktur des gesamten vertikal integrierten Unternehmens (viU)

2.1.1. Selbstbeschreibung der SWS und SEN

Am 11. Oktober 1990 wurde die SWS gegründet. Die Gesellschafter der SWS sind die Saalfelder Bäder GmbH, die Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH und die TEAG Thüringer Energie AG.

Die SEN ist 100%ige Tochtergesellschaft der SWS und wurde zum 14. Juni 2007 gegründet. Gemäß § 3 Nr. 4 EnWG betreibt die SEN seit 1. Juli 2007 ein örtliches Elektrizitätsverteilernetz in der Stadt Saalfeld/Saale sowie ein örtliches Gasverteilernetz in der Stadt Saalfeld/Saale und in der Gemeinde Unterwellenborn. Die SEN ist grunzuständiger Messstellenbetreiber.

Die SWS ist Eigentümerin des von der SEN betriebenen Strom- und Gasverteilernetzes. Um einen unabhängigen Netzbetrieb zu gewährleisten, wurden zwischen beiden Gesellschaften ein Pachtvertrag für das Strom- und Gasnetz, ein Ergebnisabführungsvertrag und ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen.

2.1.2. Organisatorisches Gesamtkonzept

Alle Personen, die mit Leitungsaufgaben für den Verteilernetzbetreiber betraut sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, gehören der SEN an und gehören keinen Unternehmensbereichen an, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden zuständig sind.

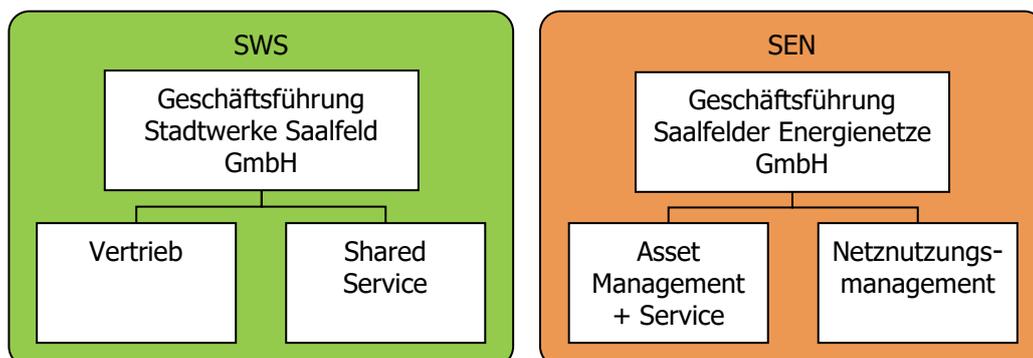


Abbildung 1: Organisationsgrobstruktur der SWS und SEN

Wie in Abbildung 1 ersichtlich, ist die SWS in den Vertrieb und in den Shared Service eingeteilt. Der Shared Service bildet eine Dienstleistungseinheit, die für den Vertrieb der SWS, für die SEN, für die Saalfelder Bäder GmbH sowie für die Wärme-gesellschaft mbH Saalfeld (WGS) tätig ist.

Darüber hinaus verleiht die SWS gewerbliche Mitarbeiter (z. B. Meister und Monteure) im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an die SEN. Die SWS verfügt auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) über eine zeitlich unbefristete Verleihererlaubnis der Bundesagentur für Arbeit. Durch die SWS werden hierbei keine Beschäftigten einer Energievertriebs-, Handels-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisation – insbesondere einer Vertriebsabteilung – an die SEN

überlassen. Die SWS trifft im Rahmen der Ausübung der Arbeitnehmerüberlassung keine Anweisungen und Entscheidungen zum Netzbetrieb der SEN.

Es ist sichergestellt, dass andere Unternehmensbereiche, die Dienstleistungen sowohl für den Netzbereich als auch den Vertrieb und/oder die Erzeugung erbringen, z. B. Shared Service/ Querschnittsfunktionen, vorhandene Informationen nur demjenigen Auftraggeber zukommen lassen, der zu ihrem Empfang berechtigt ist. Gleiches gilt für die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung verliehenen Mitarbeiter.

2.1.3. Organisationsstruktur der SEN

Zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs haben die SWS und die SEN ein Bündel an Maßnahmen ergriffen, die die Unabhängigkeit des Netzbetreibers hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäftes sicherstellen.

Die Entscheidungsgewalt über die Netze und die Netzgeschäfte obliegen der SEN.

Zum 31. Dezember 2024 hatte die SEN neben der Geschäftsführung insgesamt acht festangestellte sowie 21 entliehene Beschäftigte (vgl. Abbildung 2).

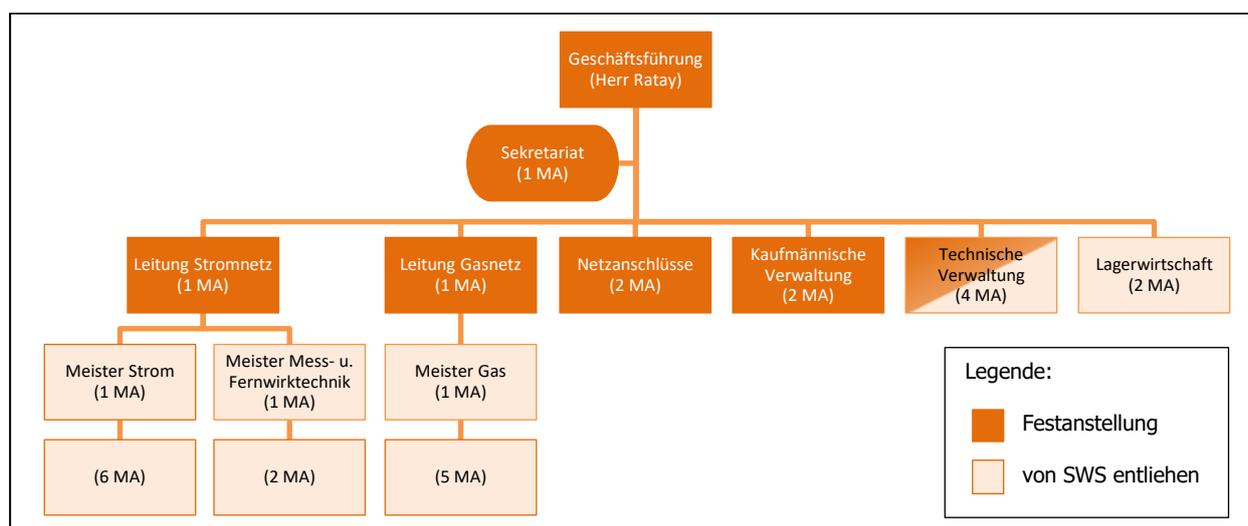


Abbildung 2: Organisationsstruktur SEN

Die Beschäftigten der SEN haben folgende Aufgaben:

- Das Sekretariat unterstützt den Geschäftsführer im Tagesgeschäft.
- Die Fachbereiche Strom- und Gasnetz sind für das Sicherstellen des Netzmanagements sowie für die Planung, den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der technischen Strom- und Gasnetzinfrastruktur verantwortlich. Der betreffende Abteilungsleiter ist den jeweiligen Meisterbereichen vorgesetzt und Projektleiter für die betrieblichen Investitionsvorhaben zur Erneuerung und Erweiterung des Strom- beziehungsweise Gasnetzes.

In den Meisterbereichen Strom und Gas werden die Tätigkeiten zur Erhaltung des bestehenden Verteilernetzes und zum Bau neuer Netzteile ausgeführt. Hierzu planen und koordinieren die Meister den Monteur-, Fahrzeug-, Geräte-, Werkzeug-, Material- und Fremdleistungseinsatz auf den Baustellen, organisieren die Wartungsarbeiten im Strom- und Gasnetz und unterstützen die Abteilungsleiter bei der Projektarbeit. Die Elektro- und Gasmonteure führen die Investitions- und Instandhaltungsarbeiten (Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Störungsbeseitigung) im Verteilernetz aus.

Vom Meisterbereich Mess- und Fernwirktechnik werden insbesondere die betriebliche Fernwirktechnik, die Netzleitwarte sowie das Mess- und Zählerwesen betreut. Durch getrennte Auftrags-Nummernkreise und Kostenstellen ist die gesetzlich geforderte buchhalterische Entflechtung zwischen konventioneller und intelligenter Stromzählertechnik sichergestellt.

- Für den Bereich der Netzanschlüsse, die Installateurbetreuung sowie die Bearbeitung der Grunddienstbarkeiten sind die Sachbearbeiter Netzanschlüsse verantwortlich.
- Der Bereich kaufmännische Verwaltung bearbeitet das Energiedaten- und Netznutzungsmanagement – insbesondere die sich aus Lieferantenwechseln sowie Ein- und Auszügen ergebenden Anforderungen – und führen die entsprechende Marktkommunikation durch.
- Die Sachbearbeiter der technischen Verwaltung unterstützen die Fachbereiche Strom- und Gasnetz bei der Ausschreibung, Beauftragung und Abnahme von Tiefbauleistungen sowie entsprechenden Kontrollen und Aufmaßen. Ferner bearbeiten sie das Vertragsmanagement und die Jahrestestierung bei dezentralen Erzeugungsanlagen sowie die Netzdokumentation und Leitungsbeauskunftung.
- Die Sachbearbeiter Lagerwirtschaft sind zuständig für eine fristgerechte und ordnungsgemäße Materialbereitstellung sowie für die Sicherstellung der Störreserven.

2.1.4. Organisationsstruktur der SWS

Die SWS ist in zwei Hauptbereiche eingeteilt, den Vertrieb und den Shared Service, wobei der Shared Service in mehrere Unterbereiche eingeteilt ist. Der Shared Service übernimmt Aufgaben sowohl für die SEN als auch für den eigenen Vertrieb und für Dritte.

Zum 31. Dezember 2024 hatte die SWS neben der Geschäftsführung insgesamt 43 Beschäftigte, von denen 21 Beschäftigte an die SEN verliehen werden, sowie zwei kaufmännische und einen technischen Auszubildenden (vgl. Abbildung 3).

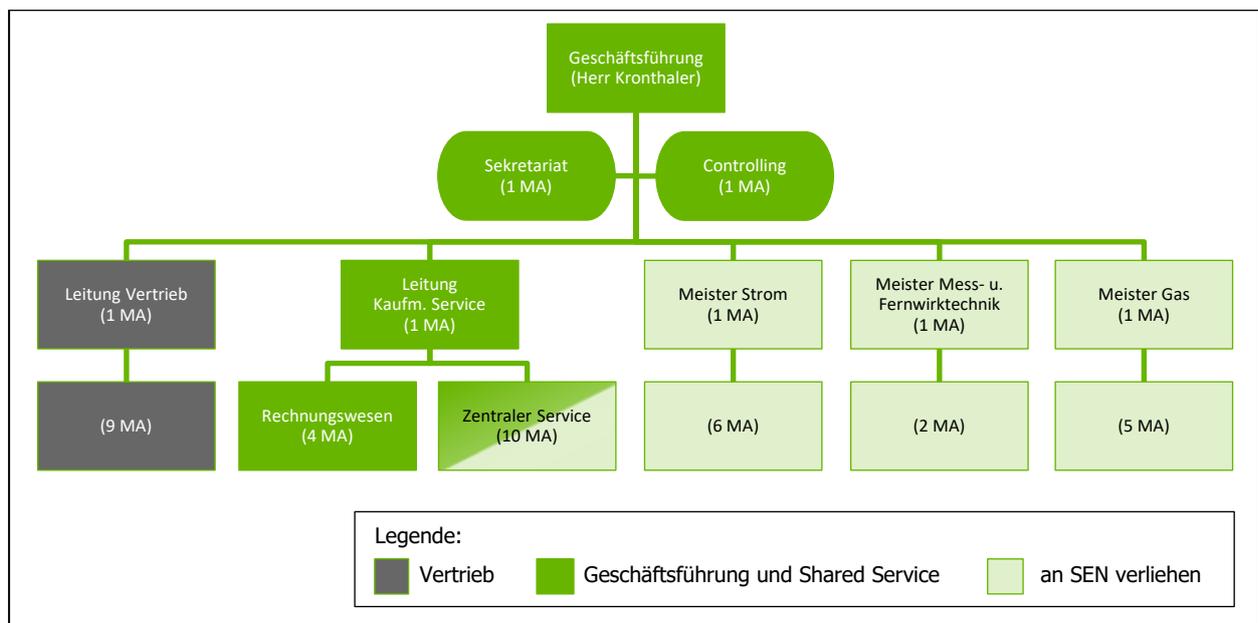


Abbildung 3: Organisationsstruktur SWS

Die Beschäftigten der SWS haben folgende Aufgaben:

- Das Sekretariat unterstützt den Geschäftsführer im Tagesgeschäft.

- Im Bereich Controlling werden für SEN, SWS und WGS entsprechende Tätigkeiten zum Reporting, zur Kostenrechnung und zur Überwachung des Geschäftsablaufes durchgeführt.
- Der Bereich Kaufmännischer Service ist zuständig für Energieabrechnung, Buchhaltung, Forderungsmanagement, Einkauf und weitere unmittelbar zusammenhängende unterstützende kaufmännische Tätigkeiten.
- Der Bereich Vertrieb befasst sich mit dem Verkauf von Strom- und Gasprodukten (sowie von Fernwärme als Dienstleister für die Wärmegesellschaft mbH Saalfeld) und betreut die Kunden.

2.2. Diskriminierungsanfällige Netzbetreiberaufgaben

2.2.1. Ausschluss von Doppelfunktionen von Personen mit Leitungsaufgaben und Befugnissen zu Letztentscheidungen im Bereich des Netzbetriebs

Die SWS und SEN kommen ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG nach.

Alle mit Leitungsaufgaben für den Verteilernetzbetreiber betrauten Personen und Personen, die Befugnisse zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, werden dabei im Bereich der Elektrizitäts- und Gasversorgung ausschließlich für den Netzbetreiber tätig. Sie sind weder direkt noch indirekt zuständig für Tätigkeiten auf dem Gebiet des Elektrizitäts- oder Gasvertriebs oder der Erzeugung/Gewinnung und haben insoweit keine Befugnisse innerhalb dieser Bereiche des Unternehmens.

Auf diese Weise werden Interessenskollisionen vermieden, die bei Doppelfunktionen von Mitarbeitern des Netzbetreibers entstehen könnten.

Die für einen diskriminierungsfreien Netzbetrieb wesentlichen Letztentscheidungen betreffen im Hinblick auf Sinn und Zweck der Entflechtungsbestimmungen alle netzspezifischen Aktivitäten, bei denen gesteigertes Diskriminierungspotenzial besteht, weil sie erhebliche Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten auf die Wettbewerbsinteressen der Elektrizitäts- und Gasvertriebsparte sowie der Erzeugung bieten.

2.2.2. Sonstige Tätigkeiten und Weisungsbefugnisse des Netzbetreibers

Sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs können gemäß § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG von anderen Teilen des vertikal integrierten Unternehmens wahrgenommen werden. Die SEN macht von der sich daraus ergebenden Möglichkeit Gebrauch, sich zur Erbringung sonstiger Tätigkeiten des Netzbetriebs Dritter zu bedienen. Dritte sind hierbei vom Netzbetreiber abweichende externe Dienstleistungsunternehmen oder verbundene Unternehmen.

Sonstige Tätigkeiten umfassen zum einen netzspezifisch dienende Tätigkeiten des Netzbetriebs (Netz-Service), die keine erheblichen Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten auf die Wettbewerbsinteressen der SWS bieten. Zum anderen gehören dazu auch allgemeine netzspezifische Funktionen. Derartige Funktionen werden in der SWS als Dienstleistung von externen Dritten oder in Querschnittsabteilungen (sogenannte „Shared Services“) erbracht. Dabei handelt es sich um Dienstleistungsabteilungen, auf die sowohl von dem Netzbetreiber als auch vom Energievertrieb oder anderen Geschäftsbereichen zugegriffen werden kann.

Mitarbeiter, die anderen Organisationseinheiten der SWS zugeordnet sind beziehungsweise verbundenen Unternehmen angehören und sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs erbringen,

unterliegen hinsichtlich dieser sonstigen Tätigkeiten des Netzbetriebs dem fachlichen Weisungsrecht des Netzbetreibers.

Werden die sonstigen Tätigkeiten des Netzbetriebs durch mit SWS verbundene Unternehmen erbracht, erfolgt dies auf der Grundlage von Dienst- und Werkverträgen, in denen die fachliche Weisungsbefugnis der SEN als Besteller gegenüber dem Dienstleister geregelt ist. In diesen Verträgen ist grundsätzlich festzulegen, dass die Art und Weise der Dienstleistungserbringung unter maßgeblicher Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Entflechtung und des § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG zu erfolgen hat. Der Dienstleister hat zu gewährleisten, dass seine Mitarbeiter die Dienstleistungen insoweit nach den fachlichen Vorgaben des Netzbetreibers erbringen.

Die vorgenannten Ausführungen gelten entsprechend für die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung verliehenen Mitarbeiter.

2.2.3. Gewährleistung der beruflichen Handlungsunabhängigkeit der für die Leitung des Netzbetreibers zuständigen Personen

Die SWS und SEN gewährleisten die berufliche Handlungsunabhängigkeit der für die Leitung des Netzbetreibers zuständigen Personen gemäß § 7a Abs. 3 EnWG. Dies wird dadurch erreicht, dass für die Leitung des Netzbetreibers weder monetäre noch sonstige Anreizsysteme existieren, die maßgeblich vom Ergebnis von außerhalb des Netzgeschäfts liegenden Tätigkeits- und Geschäftsfeldern (der Wettbewerbsbereiche Vertrieb und Erzeugung/Gewinnung) beeinflusst werden. Des Weiteren wird sichergestellt, dass die berufliche Entwicklung der Leitung des Netzbetreibers durch ihre Tätigkeit für den Netzbetreiber nicht beeinträchtigt wird.

2.2.4. Gewährleistung der tatsächlichen Entscheidungsbefugnis des Netzbetreibers

Durch den Gesellschaftsvertrag der SEN wird sichergestellt, dass die SEN im Rahmen des Zulässigen und in den Grenzen des § 7a Abs. 4 EnWG die tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte besitzt. Hierbei stellt die SWS sicher, dass die SEN über die erforderliche Ausstattung in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht verfügt, um tatsächliche Entscheidungsbefugnisse nach Satz 1 effektiv ausüben zu können. Weisungen zum laufenden Netzbetrieb werden der SEN nicht erteilt. Ebenfalls werden der SEN keine Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen erteilt, solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines genehmigten Finanzplans/ Wirtschaftsplans halten.

2.2.5. Ausschluss einer Verwechslungsgefahr zwischen Verteilernetzbetreiber und Vertriebsaktivitäten hinsichtlich des Kommunikationsverhaltens und der Markenpolitik

Die SWS und SEN gewährleisten, dass hinsichtlich des Kommunikationsverhaltens und der Markenpolitik des Netzbetreibers eine Verwechslung zwischen Verteilernetzbetreiber und den Vertriebsaktivitäten der SWS ausgeschlossen ist.

Die Wort-Bild-Marken der SEN und der SWS wurden bereits im Jahr 2013 erfolgreich voneinander getrennt. Die Prozessabläufe sind auch im Berichtsjahr weiterhin so organisiert, dass eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen ist.

- Die SEN verfügt über eigenständige Telefonnummern, eigenständige E-Mail-Adressen und eine eigene zentrale Rufnummer, die auch bei Strom- und Gasstörungen 24 Stunden täglich erreichbar ist. Bei eingehenden Anrufen an die zentrale Telefonnummer der SEN ist für die Mitarbeiter der Telefonzentrale verwechslungssicher erkennbar, dass es sich um Anrufe an

den Netzbetreiber und nicht um Anrufe an eine Vertriebsabteilung handelt, sodass stets eine Weiterleitung an den korrekten Ansprechpartner gewährleistet ist.

- Die im Verteilernetzbetrieb eingesetzten Fahrzeuge sind mit dem Logo der SEN beschriftet. Neu im Fuhrpark hinzukommende Fahrzeuge für den Netzbetrieb werden vor Einsatzbeginn im Netzbetrieb mit dem SEN-Logo versehen.
- Die Umkennzeichnung der Versorgungsanlagen (z. B. Trafostationen, Gasdruckregelanlagen, Kabelverteiler, Havarieschieber) ist weitgehend abgeschlossen. Vereinzelt Restarbeiten werden im Rahmen der üblichen Instandhaltungen erledigt.
- Ebenso war im Jahr 2024, wie auch im Vorjahr gewährleistet, dass alle gewerblichen Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit im Netzbetrieb entsprechende Dienstbekleidung mit SEN-Logo tragen. Bei stichprobenartigen Kontrollen durch den Gleichbehandlungsbeauftragten wurden keine Verstöße festgestellt.

In der Außenkommunikation ist daher klar erkennbar, welches Unternehmen in welcher Funktion tätig wird.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die SEN weiterschreitend alle Maßnahmen ergreift, um den Forderungen gemäß § 7a Abs. 6 EnWG in Verbindung mit den gemeinsamen Auslegungsgrundsätzen III der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Anforderungen an die Markenpolitik und das Kommunikationsverhalten bei Verteilernetzbetreibern zu genügen.

2.3. Prozessführung

In den Unternehmen wurden die Prozessabläufe im Hinblick auf die diskriminierungsfreie Gleichbehandlungspflicht analysiert.

2.3.1. Ladesäuleninfrastruktur

Die SEN betreibt selbst keine Ladesäulen für Elektrofahrzeuge. Sämtliche Ladepunkte, die an das durch die SEN betriebene Stromverteilernetz unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, werden entweder durch die SWS oder durch Dritte betrieben, sodass kein Diskriminierungspotenzial festgestellt werden kann. Die für die SEN eingesetzten Elektrofahrzeuge werden ausschließlich über Ladepunkte der SWS oder Dritter betankt/aufgeladen.

2.3.2. Netzdienliche Speicheranlagen

Die SEN betreibt selbst keine Energiespeicheranlagen. Die an das Stromverteilernetz mittelbar angeschlossenen Speicheranlagen sind Bestandteil einzelner Kundeninstallationsanlagen beziehungsweise von EEG-/KWK-Stromerzeugungsanlagen und werden von den Anschlussnehmern/Anlagenbetreibern selbst betrieben, sodass kein Diskriminierungspotenzial festgestellt werden kann.

2.3.3. Wasserstoffinfrastruktur

Gegenwärtig betreibt die SEN weder ein reines Wasserstoffnetz, noch ist das Gasverteilernetz der SEN mit einem reinen Wasserstoffnetz verbunden. Deshalb waren im Jahr 2024 durch die SEN und/oder die SWS keine buchhalterischen und informatorischen Entflechtungsvorgaben für reine Wasserstoffnetze umzusetzen.

2.3.4. Betrieb von EEG-/KWK-Stromerzeugungsanlagen

Die SEN betreibt selbst keine EEG- oder KWK-Stromerzeugungsanlagen und übt auch keine entsprechenden Erzeugungstätigkeiten aus. Die an das Stromverteilernetz mittelbar oder unmittelbar angeschlossenen EEG-/KWK-Stromerzeugungsanlagen werden ausschließlich durch Anlagenbetreiber betrieben, die nicht personenidentisch mit der SEN sind. Die SEN interagiert mit den Anlagenbetreibern nach den gesetzlich oder regulierungsbehördlich vorgeschriebenen Geschäftsprozessen, insbesondere für den Netzanschluss, Messstellenbetrieb sowie die Abnahme, Verteilung und Vergütung der dezentral erzeugten Strommengen.

2.3.5. Redispatch 2.0

Gemäß den §§ 13a und 14 EnWG ist die SEN im Rahmen des Redispatch 2.0 (RD-2.0) verpflichtet, die an das von ihr betriebene Elektrizitätsverteilernetz angeschlossenen Stromerzeugungs- und Stromspeicheranlagen mit einer Nennleistung ab 100 Kilowatt zu regeln und sodann finanziell und bilanziell auszugleichen, sofern im eigenen Stromnetz Netzengpässe auftreten. Zudem ist die SEN zur Unterstützung entsprechender Redispatch-Maßnahmen im vorgelagerten Stromnetz der Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (TEN) und in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz Transmission GmbH verpflichtet. Hierzu waren durch die SEN

- die Geschäftsprozesse in Abstimmung mit der TEN und den Betreibern/Einsatzverantwortlichen der technischen/steuerbaren Ressourcen anzupassen sowie
- insbesondere ein zusätzlicher RD-2.0-Bilanzkreis anzulegen und zu bewirtschaften.

Im Jahr 2024 hatte die SEN keine eigenen Netzengpässe, die einer RD-2.0-Maßnahme bedurft hätten. Obendrein rief die TEN die SEN in 2024 nicht zur Unterstützung entsprechender Maßnahmen auf. Die SEN beteiligte sich an den monatlichen Kommunikationstests mit der TEN.

2.3.6. ISMS (ISO 27001)

Im Rahmen des jährlichen Überwachungsaudits für das bei der SEN implementierte Informationssicherheits-Management-System (ISMS) stellte der Prüfer im Jahr 2024 keine Beanstandungen fest. Die SEN setzt weiterhin ein System zur Angriffserkennung nach § 11 Abs. 1e EnWG ein. Das nächste ISMS-Überwachungsaudit erfolgt 2025. Die nächste Re-Zertifizierung ist für 2026 geplant.

2.3.7. Kundendatenmanagement und Lieferantenwechsel

Den Erfordernissen einer diskriminierungsfreien Behandlung aller Lieferanten wird vollumfänglich Rechnung getragen. Die Abwicklung kundenbezogener Prozesse für den Lieferanten SWS und für den Netzbetreiber SEN erfolgt voneinander losgelöst an unterschiedlichen Arbeitsplätzen, in getrennten Räumlichkeiten und durch verschiedene Mitarbeiter. Die SEN und die SWS verfolgen aufmerksam und kritisch die aktuellen Überlegungen der Bundesnetzagentur zu einer Trennung der Fachbereiche Messwert- und Kundendatenmanagement beim Netz-/Messstellenbetreiber sowie Kundendatenmanagement und Bilanzierung beim Lieferanten.

2.3.8. Feststellung des Grundversorgers

Die SEN informierte auf ihrer Internetseite über die Feststellung des Grundversorgers nach § 36 EnWG für die Jahre 2025 bis 2027. In dem durch die SEN betriebenen örtlichen Elektrizitäts- und Gasverteilernetz ist für die Jahre 2025 bis 2027 weiterhin der Strom- und Gaslieferant SWS zur Grundversorgung verpflichtet.

2.3.9. Grundzuständiger Messstellenbetrieb

Die SEN gestaltete in 2024 die betrieblichen Prozesse für eine möglichst massengeschäfts-taugliche Ausstattung der Stromzählpunkte in den durch das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) bestimmten Pflichteinbaufällen mit intelligenten Messsystemen weiter aus. Die Verpflichtung für den Einbau moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme wird bis 2032 abgeschlossen sein.

2.3.10. Netzanschlussportal

Die SEN schaltete auf ihrer Internetseite fristgerecht vor dem Jahresende 2024 das Netzanschlussportal frei. Damit können Netzanschlussbegehren (insbesondere für Strom- und Gasnetzanschlüsse, Wärmepumpen, E-Mobilität sowie Solarstromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung bis 30 kW) ab sofort über diesen Kommunikationskanal gesetzeskonform an die SEN gerichtet werden.

2.3.11. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüsse

Die SEN setzt die Festlegungen der BK6 der Bundesnetzagentur zur „Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach §14a EnWG“ und BK8 zur „Reduzierung der Entgelte“ bereits in großen Teilen um (Integration von Wärmepumpen, nicht öffentlichen Ladeeinrichtungen, Raumklimageräten und Speichern mit Netzbezug; Gewährung von Netzentgeltreduzierung nach Modul1 und Modul2). Die Netzentgelte zum Modul 3 für 2025, die ab dem 01.04.2025 gelten, wurden fristgerecht veröffentlicht.

Das Netzanschlussportal wurde entsprechend ertüchtigt.

2.3.12. Kalkulation Netzentgelte

Die Netzentgelte werden von der SEN nach den Vorgaben der ARegV sowie der StromNEV beziehungsweise GasNEV berechnet und für jeden Netznutzer und Lieferanten (auch den Vertrieb der SWS) zeitgleich, diskriminierungsfrei und termingetreu im Internet veröffentlicht und Marktlokations-scharf abgerechnet. Die zur Kalkulation erforderlichen Grunddaten (z.B. Verbrauchswerte und Strukturzahlen) arbeitete das Controlling im Vorfeld zu. Durch einen sehr kleinen überschaubaren Personenkreis der mit der Netzentgeltberechnung befassten Mitarbeiter ist der gesetzeskonforme diskriminierungsfreie Umgang mit diesen Daten vor deren Veröffentlichung sichergestellt. Die SEN veröffentlichte für das Jahr 2025 ihre vorläufigen Netzentgelte gemäß § 20 Abs. 1 EnWG fristgerecht bis Mitte Oktober 2024 und die endgültigen Netzentgelte im Dezember 2024. Darüber hinaus wurden alle Lieferanten zeitgleich per E-Mail über die neuen Netzentgelte in Kenntnis gesetzt.

Zur Abrechnung der Entgelte wurde im ERP-System eine Mandantenstruktur eingerichtet, die eine prozesskonforme Abwicklung der regulierungsbehördlichen Vorgaben, insbesondere aus den Festlegungen GPKE, GeLi Gas und WiM sicherstellt.

2.3.13. Sonstige Veröffentlichungen

Die SEN richtet sich bei der Umsetzung der Veröffentlichungspflichten des EnWG und der darauf basierenden Verordnungen für die Sparte Strom nach dem „Leitfaden der Bundesnetzagentur für die Internet-Veröffentlichungspflichten der Stromnetzbetreiber“. Da für die Sparte Gas derzeit kein entsprechender Gas-Leitfaden vorliegt, orientiert sich die SEN strukturell und prozessual hierzu am Strom-Leitfaden. Im Strom- und Gasbereich wurden im Jahr 2024 alle Veröffentlichungspflichten ordnungsgemäß erfüllt.

2.4. Sanktionen

Im Berichtszeitraum wurden keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm oder entflechtungsrechtliche Vorschriften offenkundig, sodass keine Sanktionen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen ergriffen werden mussten.

2.5. Schulung der Mitarbeiter

Die Dienstanweisung zum Gleichbehandlungsprogramm steht allen Mitarbeitern über das Organisationshandbuch zur Verfügung. Bei Aktualisierungen ist die Kenntnisnahme durch die Mitarbeiter erforderlich. Alle Mitarbeiter beider Gesellschaften werden jährlich im Rahmen der betrieblichen Unterweisung auf die Einhaltung der Richtlinien des Gleichbehandlungsprogramms geschult. Darüber hinaus durchlaufen Mitarbeiter, die in die Unternehmen eintreten, bei Arbeitsaufnahme entsprechende Unterweisungen. Die Teilnahme und der Zeitpunkt von Schulungen und Unterweisungen werden dokumentiert.

3. Ausblick

Für das Jahr 2025 ist geplant, dass das Gleichbehandlungsprogramm insbesondere im Zusammenhang mit folgenden Tätigkeitsschwerpunkten unterstützt und berät:

- Anpassung der betrieblichen Prozesse an den 24-stündigen Strom-Lieferantenwechsel, die AS4-Kommunikation im Gasbereich sowie an die neuesten Änderungen des EnWG, MsbG, EEG und KWKG vom 21. Februar 2025
- Erfüllung der gesetzlichen Mindest-Ausstattungsverpflichtung gemäß § 45 MsbG bis Ende 2025 von Strom-Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen
- weiterer Ausbau der Prozesse sowie Digitalisierung des Netzes zur Erhöhung der Energie-wendekompetenz des Verteilernetzes (insbesondere durch Herstellung der Steuerbarkeit von EEG-Anlagen und steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG im Zusammenwirken von intelligenten Messsystemen mit CSL-Steuerboxen)
- Erweiterung des Netzanschlussportals um weitere Zusatzfunktionalitäten für Inbetrieb-setzungsanzeigen der Installationsbetriebe
- weitere Unterstützung des vorgelagerten Stromnetzbetreibers bei der RD-2.0-Umsetzung,
- Begleitung der Themen Kommunale Wärmeplanung sowie Wasserstoffnetze.

Saalfeld, 28. März 2025



.....
Dominik Patze
Gleichbehandlungsbeauftragter